

## Allgemeine Geschäftsbedingungen swisspaex GmbH

### Vertragsschluss und Geltungsbereich

Ein Vertrag zwischen Kunde und swisspaex kommt formlos zustande und wird in der Regel durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der swisspaex gelten für sämtliche Aufträge, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Ohne ausdrückliche, schriftliche und vorgängige Genehmigung, akzeptiert swisspaex keine Allgemeinen Geschäfts-, Einkaufs- und andere Bedingungen von Geschäftspartnern.

### Übertragung an Dritte

Zur Auftragsausführung ist swisspaex in der Wahl der Mittel frei. Insbesondere ist swisspaex ausdrücklich berechtigt, Dritte direkt und im Rahmen des Auftrags, ohne vorgängige Genehmigung des Kunden, mit der Produktion von Verpackungen, Drucksachen, Etiketten und anderem zu beauftragen, dies im Namen des Kunden, oder im Namen von swisspaex, unter Rückverrechnung an den Kunden.

### Angebote

Angebote der swisspaex sind, ohne anderslautende Offerte, 30 Tage lang ab Ausstelldatum gültig. Kosten, die durch besonders aufwändige Angebotserstellung entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt, auch wenn das Angebot nicht zu einem Auftrag führt. Sollten für das Vorbereiten eines Angebots Entwicklungen, technische Leistungen oder andere Vorleistungen notwendig sein, werden diese dem Kunden direkt in Rechnung gestellt.

### Preise und Fakturierung

Die Preise sind Netto-Preise und basieren auf den Vorgaben des Kunden. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten, wird offen ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Fakturierung erfolgt unmittelbar nach dem Versand der Ware. Vom Kunde verursachter Mehraufwand infolge Überarbeitung von Vorlagen und Daten, Datenprüfungen, Terminverschiebungen sowie Änderungen nach erteiltem «Gut zum Druck» und/oder «Gut zur Ausführung» sowie verlangte Änderungen gegenüber der Bestätigung, werden in Rechnung gestellt. Ändert der Kunde seine Anforderungen und Vorgaben, werden die Preise entsprechend angepasst. Preiserhöhungen infolge Materialpreiserhöhungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### Entwicklungen und Werkzeuge

Das geistige Eigentum an Entwürfen und Entwicklungen bleibt bei swisspaex. Solche Entwürfe dürfen durch den Kunden nicht ohne schriftliche Vereinbarung und vorgängige Bezahlung selber verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Allfällige durch swisspaex hergestellte oder beschaffte Werkzeuge und Druckunterlagen bleiben im Eigentum und Besitz von swisspaex, auch wenn sie dem Kunden ganz oder teilweise verrechnet werden. Werkzeuge und Druckunterlagen werden für den Kunden längstens während zwei Jahren ab Auftragserteilung aufbewahrt.

### Reproduktionsrechte

Bei Verwendung der an swisspaex zur Verfügung gestellten Vorlagen gilt die Vermutung, dass der Kunde das Reproduktions- und Verwendungsrecht besitzt. Werden von Dritten bessere Rechte behauptet, so übernimmt swisspaex für deren allfälligen Verletzungen keine Haftung und behält sich ausdrücklich vor, auf den Kunden zurückzugreifen.

### Gut zum Druck

Korrekturabzüge und Andrucke sind vom Besteller genauestens auf Fehler zu überprüfen. Das «Gut zum Druck» ist unterschrieben zurückzugeben. Eine Haftung für im «Gut zum Druck» übersehene Fehler wird nicht übernommen. Telefonische Änderungen werden nicht akzeptiert. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Autorkorrekturen werden separat und nach Aufwand verrechnet. Verzichtet der Kunde auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdocumenten, so entbindet er damit swisspaex von jeglicher Haftung.

### Rücktritt

Tritt der Kunde vor vollständiger Leistungserfüllung vom Vertrag zurück, sind alle bis dahin angefallenen und durch die swisspaex eingegangenen Aufwendungen sofort zur Zahlung fällig. Kosten für Material, das für den stornierten Auftrag bereits reserviert wurde, hat der Besteller auch bei einer Kündigung vollumfänglich zu zahlen.

Erfolgt die Kündigung zu Unzeit, so ist der Kunde zum vollumfänglichen Schadenersatz verpflichtet.

### Prüfung der gelieferten Ware

Die Ware ist sofort bei Ablieferung zu prüfen und zwar nach den branchenüblichen Normen. Allfällige Mängel sind innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu melden, ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Mengenabweichungen von +/- 10% sind zulässig. Innerhalb dieser Margen ist der Kunde zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung verpflichtet. Dieselbe Toleranz gilt auch für die Flächengewichte der eingesetzten Rohstoffe. Kleine Abweichungen in Farbe und Gewicht des Rohmaterials, sowie in den Nuancen der Druckfarben können nicht beanstandet werden.

### Haftung und Mängelrüge

Die Haftung für die Beratung bemisst sich nach der ordentlichen Sorgfalt und gilt nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Bei der Übertragung der Auftragsausführung an einen Dritten, haftet swisspaex lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl des Dritten und nicht für dessen Fehler bei der Erfüllung. Hinsichtlich Instruktion übernimmt swisspaex die Haftung im Rahmen der vom Kunden gemachten Angaben. Gegenüber dem Kunden haftet swisspaex nicht für Sach- und Rechtsmängel. Mängelrügen sind direkt dem Hersteller zu melden, dieser haftet für Mängel direkt dem Kunden der swisspaex. Mängelrügen müssen gleichzeitig, sowohl dem Hersteller als auch der swisspaex, schriftlich gemeldet werden. Sofern vom Kunden gewünscht, übernimmt swisspaex die Korrespondenz mit dem Hersteller. Für die Verträglichkeit von Packstoff und Füllgut übernimmt swisspaex keine Haftung.

### Angelieferte Materialien

Für vom Kunden angeliefertes Material und Druckunterlagen, übernimmt swisspaex keine Garantie in Bezug auf die technische Verwendbarkeit, die Qualität des Endprodukts oder für einen übermässigen Ausschuss bei der Verarbeitung. Das Material lagert auf Gefahr des Kunden.

Der Kunde kann nach Beendigung des Auftrages die Herausgabe seiner Daten verlangen (Designdaten, Logos, Bilder, offene Dateien, etc.). Der damit einhergehende Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

### Lieferung und Lieferfrist

Lieferungen erfolgen direkt durch den Hersteller. Bei Betriebsstörungen, Eintritt von Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung und Einwirkung höherer Gewalt, kann swisspaex weder für die abgegebenen Termine noch für eventuell daraus entstehenden Schaden haftbar gemacht werden. Lieferverzögerungen berechtigen nicht zum Vertragsrücktritt.

### Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der swisspaex.

### Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Davon ausgenommen ist lediglich die Anzahlung (fällig bei Vertragsabschluss) Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, welcher vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet.

### Schlussbestimmungen

Mit der Auftragserteilung akzeptiert der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen vorbehaltlos. Die Dienstleistungen der swisspaex unterstehen schweizerischem Recht. Im Auslegungsfall gilt die deutsche Sprachversion dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand die am Geschäftsdomizil von swisspaex zuständigen Gerichte.

März 2009